



Vereinigung gegen Fluglärm

Kantonale Vereinigung gegen schädliche Auswirkungen des Flugverkehrs

Flughafen Bern: Urteil Bundesverwaltungsgericht zur Beschwerde gegen die Genehmigung des neuen Betriebsreglements und gegen die Plangenehmigung für die 4. Ausbautappe.

Beschwerde teilweise gutgeheissen

Medienmitteilung vom 17. November 2016

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde gegen die 4. Ausbautappe der kantonalen Vereinigung gegen Fluglärm VgF, des VCS Kantons Bern und des WWF Bern in zwei Punkten gutgeheissen und die Beschwerde gegen das Betriebsreglement abgewiesen. Bei der nächsten Anpassung des Betriebsreglements muss ein Verbot für Schubumkehr aus betrieblichen Gründen und eine Verpflichtung für rollende Starts aufgenommen werden. Damit haben die drei Organisationen eine Verbesserung für die Interessen der Bevölkerung in der Region Bern erreicht. Zudem lässt das Urteil offen, in einem späteren Verfahren erneut Emissionsbeschränkungen zu fordern, sofern technische Fortschritte eine lärmoptimierte Routenwahl erlauben.

VgF und VCS hatten 2015 gegen das vom BAZL genehmigte Betriebsreglement und gegen die vom BAZL genehmigte 4. Ausbautappe zusammen mit dem WWF Bern Beschwerde erhoben. Damit setzen sich die drei Organisationen für den Klimaschutz, den Schutz vor Lärm und die Interessen der Bevölkerung in der Region Bern ein, denn die Ausbaupläne des Flughafens (4. Ausbautappe und Südanflug) führen zusammen mit den vorgesehenen Änderungen des Betriebsreglements absehbar zu mehr Flugverkehr und Fluglärm.

Mit seinen heute zugestellten Urteilen gibt das Bundesverwaltungsgericht den Umweltschutzorganisationen teilweise recht. Einleitend hält es fest, dass auch bei Änderungen der Flughafenanlage, die keine direkten Auswirkungen auf den Flugbetrieb haben, aus Gründen der Vorsorge Möglichkeiten der Beschränkung von Emissionen zu prüfen sind. Aus diesem Grund werden das BAZL und der Flughafen Bern-Belp verpflichtet, das Betriebsreglement für den Flughafen Bern-Belp mit Bestimmungen zu ergänzen, wonach die Schubumkehr nur aus Sicherheitsgründen eingesetzt werden darf und Starts wenn immer möglich rollend erfolgen sollen. Rollende Starts sind in Bezug auf Lärmentwicklung, Treibstoffverbrauch und Verschleiss vorteilhaft und damit im Interesse der Anwohner. Gleiches gilt für das Verbot der Schubumkehr aus rein betrieblichen Gründen. Mit einer umweltrechtlichen Begründung erachtet das Gericht beides als wesentliche, technisch und betrieblich mögliche und wirtschaftlich tragbare Massnahmen der vorsorglichen Emissionsbegrenzung.

Entscheid BAZL zum geplanten Südanflug (GNSS 32) ausstehend

Im Wissen um den geplanten Südanflug haben die Umweltverbände in der Beschwerde gegen die 4. Ausbautappe eine ausgewogene Verteilung der Anflüge und eine Lärmoptimierung der Anflugrouten gefordert. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht aufgrund des ungewöhnlich steilen Anfluges vorerst abgelehnt. Bei veränderten technischen Möglichkeiten bleibt ein solcher allerdings offen. Die geforderte Erhebung von lärmabhängiger Gebühren mit Lenkungswirkung hingegen ist mittlerweile bereits bei Helikoptergebühren in Aussicht gestellt worden.

Die Umweltverbände werden die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes und einen allfälligen Weiterzug ans Bundesgericht eingehend prüfen. Im Fall des weiterhin vor dem BAZL hängigen Einspracheverfahrens zum Südanflug stehen einerseits der Schutz der betroffenen Bevölkerung vor übermässigem Fluglärm und andererseits der weitere Anstieg des klimaschädlichen Flugverkehrs ungemindert im Zentrum der Bemühungen der Umweltverbände.

Weitere Informationen:

Vereinigung gegen Fluglärm VgF, Dan Hiltbrunner, Präsident, 079 758 45 42

VCS Kanton Bern, Stéphanie Penher, Geschäftsleiterin, 079 711 19 15

Vereinigung gegen Fluglärm VgF, Guido Frey, Geschäftsführer, 077 455 70 20